

**Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
in Schleswig-Holstein 2021-2027**

**Förderaufruf für nicht-investive Vorhaben
zur Stärkung des Binnenlandtourismus**

**Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – VII 33 – vom 3. Dezember 2025**

Inhaltsübersicht:

1. Hintergrund und Zweck
2. Was wird gefördert?
3. Wer wird gefördert?
4. Wie wird gefördert?
5. Fördervoraussetzungen
6. Antragsberatung
7. Antrags- und Bewilligungsverfahren
8. Auswahlverfahren und Bewertungskriterien
9. Auszahlung
10. Abgabefrist und einzureichende Unterlagen
11. Bekanntmachung

1. Hintergrund und Zweck

Ziel der Förderung ist es, den Tourismus im Binnenland Schleswig-Holsteins zu stärken, die touristische Wertschöpfung zu erhöhen und so auch einen wesentlichen Beitrag zu leisten, um die ländlichen Räume funktions- und lebensfähig zu erhalten.

Den inhaltlichen Rahmen für die Förderung bilden die Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2023 sowie die „Strategie Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein (2023)“.

Die Förderung erfolgt unter dem Dach des Landesprogramm Wirtschaft (LPW 2021) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Landesmitteln.

Rechtliche Grundlagen der Förderung sind u.a.

- die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Vorhaben zur Stärkung des Binnenlandtourismus (BLT-Richtlinie)
- die Auswahl- und Fördergrundsätze und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (AFG LPW 2021) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Was wird gefördert?

Gefördert werden nicht-investive Vorhaben gemäß Ziffer 2.1 Buchstaben b. bis d. der BLT-Richtlinie:

- b. Maßnahmen und Kooperationsvorhaben zur nachhaltigen Qualitäts-, Produkt- und Angebotsentwicklung (z.B. Wegemanagements) sowie zum Auf- und Ausbau regionaler Wertschöpfungsketten

- c. Maßnahmen zur Digitalisierung öffentlicher touristischer Dienste und Dienstleistungen
- d. Planungen, Studien, Konzepte sowie sonstige Leistungen Dritter wie Fremdleistungen und Honoraraufträge

Die Vorhaben müssen auf mindestens eines der nachfolgenden Handlungsfelder der „Strategie Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein (2023)“ einzahlen:

- Nachhaltigkeit
- Digitale Transformation
- Naturerlebnis
- Wandern
- Wasser
- Radverkehr
- Klimagerechte Mobilität
- Arbeits- und Fachkräfte
- Beherbergung und Gastronomie
- Regionalität und Kultur

3. Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind vorzugsweise Gemeinden, Städte, Ämter und Kreise oder sonstige im Tourismus tätige juristische Personen. Diese dürfen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein oder müssen ihre Gewinne für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes im öffentlichen Auftrag und im Fördergebiet einsetzen.

Unternehmen des Beherbergungs- und Gastronomiegewerbes sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Die Förderquote beträgt 80 bzw. 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine reduzierte Förderquote von 60 Prozent kommt bei interkommunalen oder (über-)regionalen Kooperationsvorhaben zum Tragen, bei denen mehr als die Hälfte der beteiligten Partner nicht Mitglied einer lokalen Tourismusorganisation (LTO) ist bzw. wenn nicht alle räumlich betroffenen LTO dem Vorhaben zugestimmt haben.

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden vereinfachte Kostenoptionen (Pauschalen) gem. Ziffer 5.1 der BLT-Richtlinie zugrunde gelegt. Personalkosten werden grundsätzlich auf Basis von Standardeinheitskosten abgerechnet.

Hilfestellung und weiterführende Hinweise hierzu finden Sie im Download-Bereich auf der Produktseite unter dem Link: [Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 - Binnenlandtourismus](#).

- Für Vorhaben gem. Ziffer 2.1.b. „Kooperationsvorhaben“ gilt:
 - Die förderfähigen Personalkosten werden auf Basis von Standardeinheitskosten nach der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden

Personalkostentabelle (bei überwiegend öffentlich finanzierten Träger) bzw. einer Statistik des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig (für nicht überwiegend öffentlich finanzierte Träger) ermittelt (siehe Merkblatt zur Pauschalierung von Personalkosten).

- Zur Ermittlung der Restkosten des Vorhabens wird ein Pauschalsatz von 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten angesetzt. Mit dieser Restkostenpauschale sind neben den Personalkosten alle übrigen Kosten des Vorhabens abgedeckt (siehe Merkblatt zu Pauschalierung von Restkosten).
- Für Vorhaben gem. Ziffer 2.1.c. „Maßnahmen zur Digitalisierung“ und d. „Planungen, Studien, Konzepte sowie sonstige Leistungen Dritter wie Fremdleistungen und Honoraraufträge“ gilt:
 - Bei Vorhaben mit Gesamtkosten bis zu 200.000 Euro werden die Kosten des Vorhabens auf Basis eines Kosten- und Finanzplanes festgelegt.
 - Bei Vorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 200.000 Euro wird ein Pauschalsatz von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten zur Ermittlung der indirekten Kosten des Vorhabens angesetzt (siehe Merkblatt zur Pauschalierung von Gemeinkosten).

Die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung mehr als 100.000 Euro betragen (Bagatellgrenze).

Der Zuschuss wird im Rahmen der Regelungen über De-minimis-Beihilfen gewährt. Der Gesamtbetrag der einem Zuwendungsempfänger gewährten De-minimis-Beihilfen darf 300.000 Euro brutto in einem Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

5. Fördervoraussetzungen

Das Vorhaben muss seine Wirkung in den in der amtlichen Beherbergungsstatistik als „Holsteinische Schweiz“ und als „Übriges Schleswig-Holstein“ ausgewiesenen Reisegebieten entfalten.

Voraussetzung ist grundsätzlich eine direkte oder indirekte Mitgliedschaft des Zuwendungsempfängers in einer lokalen Tourismusorganisation (LTO). Bei Nicht-Mitgliedschaft ist eine vertragliche Zusammenarbeit mit einer LTO oder einer sonstigen anerkannten touristischen Marketingorganisation nachzuweisen.

Das Vorhaben muss einen inhaltlichen Beitrag zu den Zielen, Handlungsfeldern und Entwicklungsschwerpunkten der territorialen Strategie zur Stärkung des Binnenlandtourismus, den Querschnittszielen des EFRE-Programms sowie den im EFRE-Programm festgelegten Indikatoren leisten.

Das Vorhaben muss bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen sein.

6. Antragsberatung

Um sicherzustellen, dass das geplante Vorhaben die inhaltlichen und formalen Fördervoraussetzungen erfüllt, sollte frühzeitig vor Ende der Antragsfrist eine Kontaktaufnahme mit dem Umsetzungsmanagement der ARGE Binnenlandtourismus e.V. und der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH / Bewilligungsbehörde) erfolgen. Für eine ausführliche Projektberatung ist eine aussagekräftige Projektbeschreibung vorzulegen.

Ansprechpartner für die Klärung inhaltlicher Fragen ist das Umsetzungsmanagement der ARGE Binnenlandtourismus e.V.. Die Kontaktdaten finden Sie unter [Startseite - ARGE Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein e.V.](#)

Ansprechpartner für formale Fragen zur Antragstellung und zu den vorzulegenden Antragsunterlagen ist die IB.SH.. Die Kontaktdaten finden Sie unter [Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 - Binnenlandtourismus](#).

Die IB.SH bietet in Kooperation mit dem Umsetzungsmanagement ein Webinar an, das am 14. Januar 2026 stattfinden wird. Details und den Einwahllink finden Sie auf der Webseite der IB.SH unter folgendem Link: [Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 - Binnenlandtourismus](#).

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die IB.SH, Zur Helling 5-6, 24143 Kiel.

Prüffähige Anträge sind vor Beginn eines Vorhabens formgebunden über das Serviceportal des Landes und unter Beifügung den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechender Unterlagen bei der IB.SH einzureichen.

Die IB.SH stellt die für die Antragstellung und die weitere Abwicklung erforderlichen Informationen, Formulare und den digitalen Zugang zum Serviceportal des Landes auf ihrer Internetseite (www.ib-sh.de/infoseite/landesprogramm-wirtschaft-2021-bis-2027/) bereit. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die IB.SH auf schriftlichen Antrag (Post oder Mail) die Einreichung in Papierform zulassen.

Anträge werden bis zum Stichtag (vgl. Ziffer 10) kontinuierlich von der IB.SH entgegengenommen. Alle bis zum Stichtag vorliegenden Anträge werden dort auf Förderfähigkeit geprüft.

Sofern die Vorhaben die formalen Voraussetzungen erfüllen, erfolgt anschließend eine inhaltliche Projektbewertung im Rahmen eines Auswahlverfahrens (vgl. Ziffer 8). Auf Basis eines Rankings bewilligt die IB.SH die ausgewählten Vorhaben im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

8. Auswahlverfahren und Bewertungskriterien

Die inhaltliche Bewertung und Auswahl der Vorhaben wird anhand eines transparenten Bewertungssystems durch das Auswahlgremium der ARGE Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein e.V. vorgenommen. Dabei wird auf Grundlage eines Projektbewertungsbogens (vgl. Anlage) jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt ein Ranking der eingereichten Anträge.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Kriterien bzw. bei Erreichen der mindestens zu erreichenden Punktzahl nicht.

9. Auszahlung

Es gilt das Ausgabenerstattungsprinzip nach Ziffer 7.3 der BLT-Richtlinie. Die Auszahlung erfolgt auf Basis getätigter, nachgewiesener und von der IB.SH geprüfter Ausgaben. Einzureichen ist ein förmlicher Erstattungsantrag. Ausgaben können nur als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Sofern Kosten auf Basis vereinfachter Kostenoptionen (Pauschalen) abrechnet werden, erfolgt die Auszahlung in Abhängigkeit von der Art der verwendeten Pauschalierung.

Für Vorhaben gem. Ziffer 2.1.b. „Kooperationsvorhaben“ gilt:

- bei Standardeinheitskosten nach Vorlage eines Nachweises über die erbrachten Mengen (Stundennachweise bzw. Dokument, aus dem sich der feste Anteil der dem Projekt zugeordneten Stelle ergibt),
- bei Pauschalsätzen nach Vorlage eines Nachweises über die Bezugsgröße (direkte förderfähige Personalkosten bzw. gesamte direkte förderfähige Kosten), auf die der Pauschalsatz zur Ermittlung der Gemeinkosten oder der Restkosten angewandt wird.

Für Vorhaben gem. Ziffer 2.1.c. „Maßnahmen zur Digitalisierung“ und d. „Planungen, Studien, Konzepte sowie sonstige Leistungen Dritter wie Fremdleistungen und Honoraraufträge“ gilt:

- nach Vorlage eines Nachweises über die erbrachten Dienstleistungen.

In diesen Fällen sind dem einzureichenden Erstattungsantrag die vorstehenden Nachweise beizufügen.

10. Abgabefrist und einzureichende Unterlagen

Stichtag für das Einreichen von prüffähigen Förderanträgen bei der IB.SH ist der 31. März 2026.

Zum Stichtag 31. März 2026 unvollständig eingegangene Anträge werden abgelehnt.

11. Bekanntmachung

Der Aufruf wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

Informationen zur elektronischen Antragstellung finden Sie auf der Webseite der IB.SH unter folgendem Link: [Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 - Binnenlandtourismus](#).